

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 45.

Marienwerder, den 11. November

1885.

Die Nummer 36 der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 9095 die Uebereinkunft zwischen Preußen und Hessen wegen Erbauung, Unterhaltung und Verwaltung einer stehenden Brücke über den Main bei Offenbach. Vom 2. Juli 1885; und unter Nr. 9096 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Geesemünde. Vom 21. Oktober 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung.

Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird auch im Jahre 1886 ein dreimonatlicher Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin abgehalten werden. Termin zur Eröffnung desselben ist auf **Freitag, den 2. April k. J.** anberaumt worden.

Für die Anmeldung gelten die Bestimmungen vom 24. November 1884, welche in dem Centralblatte für die Unterrichts-Verwaltung pro 1885 Seite 211, sowie in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen veröffentlicht worden sind, und von welchen diese Behörden sowie die Königlichen Provinzial-Schulkollegien auf Antrag besondere Abdrücke mittheilen können.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum **1. Februar k. J.**, Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens bis zum **15. Februar k. J.** unter Einreichung der in Nr. 4 der erwähnten Bestimmungen bezeichneten Schriftstücke anzubringen.

Berlin, den 28. Oktober 1885.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:

gez. Greiff.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 14. Januar d. J. bringe ich die erfolgte Ernennung des Besitzers von Karszewski zu Truszczyń zum **Ausgegeben in Marienwerder am 12. November 1885.**

Stellvertreter des Landesbeamten für den Bezirk Zwinarz im Kreise Löbau, an Stelle des verstorbenen Gutsinspektors Zielle zu Montowo, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 31. Oktober 1885.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

Verordnung,

betreffend die Inkraftsetzung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzblatt S. 69) und die theilweise Inkraftsetzung des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzblatt S. 159).

Vom 25. September 1885.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen auf Grund des § 111 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69) und des § 17 Absatz 3 des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 159) mit Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§ 1. Das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69) tritt mit dem 1. Oktober 1885 seinem vollen Umfange nach in Kraft.

§ 2. Mit demselben Zeitpunkt tritt das Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzblatt S. 159) für die im § 1 Ziffer 1 a. a. D. bezeichneten Betriebe, nämlich:

den gesammten Betrieb der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltungen, sowie sämtliche Betriebe der Marine- und Heeresverwaltungen, und zwar einschließlich der Bauten, welche von diesen Verwaltungen für eigene Rechnung ausgeführt werden,

in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigebrudtem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Baden-Baden, den 25. September 1885.

(L. S.)

Wilhelm.

von Boetticher.

Vorstehende Allerhöchste Verordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 2. November 1885.

Der Regierungs-Präsident.

4) Die Kreis-Thierarzielle des Kreises Graudenz mit dem Amtswohnsitz in gleichnamiger Stadt wird zum

1. Januar 1886 vakant und fordere ich qualifizirte Bewerber um dieselbe auf, ihre Meldungen unter Beifügung des Lebenslaufes und der erforderlichen Atteste mir bis zum 1. Dezember 1885 einzureichen.

Marienwerder, den 3. November 1885.

Der Regierungs-Präsident.

5) Der Herr Minister des Innern hat durch Erlass vom 24. August cr. — Nr. 9179 — dem Komitee für den Pferdemarkt zu Inowrazlaw die Erlaubniß erteilt, bei Gelegenheit des im Frühjahr 1886 daselbst abzuhaltenden Pferdemarktes eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Reit- und Wagenpferden zc. zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Marienwerder, den 3. November 1885.

Der Regierungs-Präsident.

6) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 21. August cr. dem „Vereine für die Herstellung und Ausschmückung der Marienburg zu gestatten geruht, in den Jahren 1886 bis einschließlich 1890 je eine Geldlotterie, zu welcher 350,000 Loose à 3 Mark ausgegeben werden dürfen und Prämien im Gesamtbetrage von 375 000 Mark zur Vertheilung kommen, zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Marienwerder, den 4. November 1885.

Der Regierungs-Präsident.

7) Auf den Antrag des Verwaltungsraths des St. Josephshauses zu Pselplin hat der Herr Ober-Präsident mittelst Erlasses vom 12. September cr. die Abhaltung einer Hauskollekte zu Gunsten des St. Josephshauses zu Pselplin mit der Maßgabe genehmigt, daß die Einsammlung

1. in dem links der Weichsel belegenen Theile des Kreises Marienwerder in den Monaten Oktober, November und Dezember des laufenden und des künftigen Jahres,
2. in den Kreisen Schwetz und Tuchel in den Monaten Januar und Februar 1886 und 1887,
3. im Kreise Konig in Monat März 1886 und 1887,
4. und in dem links der Brähe belegenen Theile des Kreises Konig in der Zeit vom 1. Juli bis ult. September 1886 und 1887

durch polizeilich legitimirte Erheber stattzufinden hat.

Marienwerder, den 4. November 1885.

Der Regierungs-Präsident.

8) Der vorliegenden Nummer sind als Extra-Beilage die „Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben“ beigelegt, worauf hierdurch besonders hingewiesen wird.

Marienwerder, den 5. November 1885.

Der Regierungs-Präsident.

9) Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 in Verbindung mit § 107 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird hierdurch für den dieseitigen Regierungs-

bezirk im laufenden Jahre der Schluß der Rebhühnerjagd auf den 16. November festgesetzt.

Marienwerder, den 3. November 1885.

Der Bezirks-Ausschuß.

10) Die mit einem jährlichen Gehalte von 600 M. verbundene Kreiswundarzistelle des Kreises Czarnikau ist sofort zu besetzen.

Beeignete Bewerber fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines Lebenslaufes binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Bromberg, den 22. Oktober 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

11) Zur Ausführung der Räumungsarbeiten im Bromberger Kanal und Reparaturen an den Bauwerken wird derselbe für die Zeit vom 1. Dezember cr. bis Ende März 1886 für die Schifffahrt und Flößerei gesperrt sein.

Bromberg, den 28. Oktober 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

12) **Bekanntmachung.**

Der Nachtrag VIII. zum Deutschen Eisenbahn-Güter-Tarif, Theil I., findet hinsichtlich der daselbst enthaltenen Bestimmung ad 3 vom 1. November 1885 ab und hinsichtlich der Bestimmungen ad 1 und 2 vom 14. Dezember 1885 ab auch auf den Deutsch-Polnischen Verband Anwendung.

Bromberg, den 31. Oktober 1885.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

13) **Bekanntmachung.**

Vom 1. November 1885 ab wird die Station Oker der Braunschweigischen Eisenbahn mit direkten Tariffäßen in das Tarifheft Nr. 3 des Deutsch-Polnischen Verbandes aufgenommen. Frachtfäße sind bei den Verbandstationen, sowie bei der unterzeichneten Verwaltung zu erfahren.

Bromberg, den 31. Oktober 1885.

Königliche Eisenbahn-Direktion,
als geschäftsführende Verwaltung.

14) Vom 11. November d. J. werden die auf der Bahnstrecke Laskowitz-Tuchel kursirenden Züge auf dem zwischen Poln. Cezzin und Lnianno eingerichteten Haltepunkte Lindenbusch nach Bedarf anhalten und werden Billets für den Verkehr zwischen Lindenbusch einerseits und Tuchel, Poln. Cezzin, Lnianno, Driczmin und Laskowitz andererseits ausgegeben werden.

Die Züge werden wie folgt von Lindenbusch abfahren:

Richtung nach Poln. Cezzin:

Zug 632 um 9 Uhr 5 Min. Vorm.

= 636 = 8 = 48 = Nachm.

Richtung nach Lnianno:

Zug 631 um 5 Uhr 37 Min. Vorm.

= 635 = 5 = 39 = Nachm.

Etwaige Gepäckstücke werden von Lindenbusch umexpedirt mitgenommen und wird die Fracht hierfür auf der Endstation erhoben.

Vom gleichen Tage ab wird Lindenbusch auch für den Wagenladungs-Güterverkehr mit der Einschränkung eröffnet, daß Einrichtungen für die Verladung

Schwerwiegender Gegenstände, Fahrzeuge und Vieh daselbst nicht vorhanden sind.

Der dieserhalb erscheinende Nachtrag III. zum Kilometerzeiger des Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg enthält die der Berechnung der Beförderungspreise zu Grunde zu legenden Entfernungen, sowie Berichtigungen des Kilometerzeigers. In soweit letztere Erhöhungen enthalten, treten die höheren Preise erst am 15. Dezember d. J. in Kraft.

Näheres ist bei den Stationen zu erfahren.

Bromberg, den 31. Oktober 1885.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

15) Bekanntmachung.

Die Lagerung von Holz und anderen Rohmaterialien auf den Bahnhöfen kann, soweit hierzu Raum verfügbar ist, zum Zwecke der Ansammlung zu Wagenladungen oder zur vorübergehenden Niederlegung angekommener Wagenladungsgüter mit besonderer Genehmigung des Königl. Eisenbahn-Betriebsamts gestattet werden; das Platzgeld beträgt für je 1 qm und 10 Tage 2 Pfennige.

Für Zeitbeträge unter 10 Tagen werden je volle 10 Tage und ebenso werden angefangene Quadratmeter der überwiesenen Fläche für voll berechnet.

Einer Aufforderung zur Platzräumung muß binnen 3 Tagen entsprochen werden, widrigenfalls die in den Tarifen festgesetzte gewöhnliche Lagergebühr für Lagerung der Güter im Freien in Ansatz kommt.

Bromberg, den 1. November 1885.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

16) Bekanntmachung.

Auf Grund des Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 5. Oktober d. J. — III. 12367 — werden die mit der Erhebung der indirekten Steuern beauftragten Unter-Steuer-Aemter zu Ml. Friedland und Schloppe im Bezirke des Hauptsteueramtes zu Dt. Krone mit dem 1. Dezember d. J. aufgehoben und die bisherigen Geschäftsbezirke derselben vom gleichen Zeitpunkte ab dem in demselben Hauptamtsbezirke belegenen Untersteueramte zu Tüz überwiesen.

Danzig, den 29. Oktober 1885.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

17) Bekanntmachung.

Nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung der Rentenbanken (Ges.-S. pro 1850 S. 112) wird die neun und sechzigste Auslosung der Rentenbriefe im Beisein von Abgeordneten der Provinzial-Vertretung für die Provinzen Ost- und Westpreußen und eines Notars

den **20. November d. Js., Vorm. 9 1/2 Uhr** in unserem Geschäftslokal hieselbst, Poststraße Nr. 15a, öffentlich stattfinden, was hiermit zur Kenntniß gebracht wird.

Königsberg, den 28. Oktober 1885.

Königliche Direktion

der Rentenbank für die Provinzen Ost- u. Westpreußen.

18) Bekanntmachung.

Auf Grund des Gesetzes vom 14. Juni 1884 findet am **13. Januar 1886** in Marienwerder die Prüfung für Hufschmiede statt.

Meldungen zur Prüfung sind unter Einbringung eines Geburtscheines und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Einbringung von 10 Mark Prüfungsgebühren bis zum 1. Dezember d. J. an den Unterzeichneten zu richten.

Marienwerder, den 20. Oktober 1885.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission für Hufschmiede.

Winkler,

Departements-Thierarzt.

19) Die Prüfung für Schmiede über ihre Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes, wie solche durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 angeordnet ist, wird in Thorn am **28. Dezember d. J.** abgehalten werden.

Meldungen zur Prüfung sind frankirt bis zum 1. Dezember d. J. unter Einbringung eines Geburtscheines und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Einbringung der Prüfungsgebühr von 10 Mark an den Unterzeichneten zu richten.

Thorn, den 30. Oktober 1885.

Stöhr,

Kreis-Thierarzt.

20) Personal-Chronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Königl. Kreis-Physikus Dr. Theophil Nadrowski zu Culm den Charakter als Sanitäts-Rath zu verleihen.

Dem bisherigen Vikar Albert Theodor Klud zu Ramin ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Gr. Schliewitz im Kreise Tuchel verliehen worden.

Die Lokalaufsicht über die Schulen zu Griebenau und Trzebcz im Kreise Culm ist dem Pfarrer Rompf in Griebenau übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor, Kreis-Schulinspektor Dewischeit in Culm, auf seinen Antrag von diesem Amte entbunden worden.

An Stelle des von Ruda versetzten Oberförsters Rosenthal ist der Oberförster Nodogra, genannt Vieter, zum Forstamtsanwalt für den Bezirk Ruda ernannt worden.

Der Ober-Postdirektions-Sekretär Augustin in Thorn ist zum Postkassirer ernannt.

Veretzt sind: der Postverwalter Schröter von Bischofswerder (Bahnhof) nach Nikolaiten (Westpr.), der Postverwalter Johst von Nikolaiten (Westpr.) nach Bischofswerder (Bahnhof).

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder pro Monat Oktober 1885.

1. Ernannet: 1) der Gerichtsschreibergehilfe Derek zu Marienwerder zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgerichte zu Schwetz,

- 2) die diätarischen Gerichtsschreibergehülffen Liedtke und Käglcr zu etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülffen, ersterer bei dem Amtsgerichte zu Briesen, letzterer beim Amtsgerichte zu Löbau,
 - 3) der diätarische Gerichtsschreibergehülffe Stenzel zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülffen bei dem Amtsgerichte zu Marienwerder,
 - 4) der Gerichtsvollzieher F. A. Humm zum etatsmäßigen Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgerichte zu Flatow,
 - 5) der Referendarius Gasse zum Gerichts-Assessor. Derselbe ist dem Amtsgerichte zu Konig zur Beschäftigung überwiesen,
 - 6) der Rechtskandidat Max Heinrich zum Referendarius. Derselbe ist dem Amtsgerichte zu Gollub zur Beschäftigung überwiesen.
- II. Versetzt: 7) der Landgerichts-Direktor Splett zu Ratibor in gleicher Dienstbeziehung an das Landgericht zu Thorn,
- 8) der Gerichtsschreibergehülffe Wobsacl zu Graudenz als Assistent an die Staatsanwaltschaft zu Danzig.
- 9) der Gerichtsassessor Kleinschmidt zu Eberswalde in das Departement des Oberlandesgerichts

Marienwerder. Derselbe ist dem Amtsgerichte zu Schlochau zur Beschäftigung überwiesen.

III. Entlassen: 10) der Referendarius Müller behufs Uebertritts in die allgemeine Staatsverwaltung aus dem Justizdienste.

IV. Pensionirt: 11) der Gerichtsschreibergehülffe Labes zu Konig auf seinen Antrag.

V. Verliehen: 12) dem Ersten Gerichtsdienner bei dem Landgerichte zu Konig, Fiedlor, der Titel „Votenmeister“.

Der Stations-Vorsteher Hoffmann in Flatow ist seit dem 1. Oktober d. J. pensionirt.

Der Steuer-Einnehmer Senger ist von Culmsee nach Mewe versetzt worden. Der frühere Vollziehungsbeamte Abrahams ist als Steuer-Aufscher in Neptitz und der Steuer-Supernumerar Lehmann als kommissarischer Grenz-Aufscher in Leibitsch angestellt worden.

21) Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Gr. Friedrichsberg wird zum 1. Dezember cr. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Prinzlichen Rentamt zu Flatow zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 45.)

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 15. September 1885 zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, die nachstehend unter A und B abgedruckten Bestimmungen beschlossen.

A.

Ausführungsvorschriften

zu

dem Gesetze, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben.

(Reichs-Gesetzbl. 1885 S. 179.)

1. Die Steuerstellen, welche zur Erhebung der Stempelabgabe von Aktien, Renten- und Schuldschreibungen (Nr. 1 bis 3 des Tarifs), von inländischen und ausländischen Lotterielosen (Nr. 5 des Tarifs) und zur Abstempelung dieser Urkunden zuständig sind, werden ebenso, wie die Beamten zur Wahrnehmung der im §. 38 Absatz 2 bezeichneten Geschäfte und deren Geschäftsbezirke, gemäß §. 37 des Gesetzes von den Landesregierungen bestimmt und öffentlich bekannt gemacht. — Dem Reichsanzler wird ein Verzeichniß dieser Steuerstellen und ihrer Zuständigkeit behufs Veröffentlichung im Reichs-Centralblatt mitgetheilt, auch von allen Veränderungen alsbald Kenntniß gegeben.

I. Zuständig-
keit der Steuer-
behörden.

Die mit der Erhebung der in der Tarifnummer 4 angeordneten Abgabe und insbesondere mit dem Verkauf der gestempelten Formulare und der Reichsstempelmarken beauftragten Amtsstellen bestimmt gleichfalls die Landesregierung und macht dieselben öffentlich bekannt.

Zu §. 2 des Gesetzes.

2a. Die zu versteuernden Werthpapiere sind mit einer nach den anliegenden Mustern a oder b doppelt ausgefertigten, von dem Steuerpflichtigen unterzeichneten und mit genauer Angabe seines Standes und Wohnorts versehenen Anmeldung einer zuständigen Steuerstelle vorzulegen. Lose oder von den Werthpapieren getrennte Zinskupons und Talons sind nicht mit vorzulegen. In der Anmeldung sind die Werthpapiere nach Gattung (Aktie, Interimschein zu solcher, Schuldschreibung etc.) und Benennung, sowie nach Serien, Littera und Nummern geordnet, aufzuführen.

II. Aktien-
Renten- und
Schuldschrei-
bungen

2b. Nach Prüfung der Anmeldung setzt die Steuerstelle den Abgabebetrag fest und zieht ihn ein. Bei der Berechnung der Abgabe von ausländischen Werthpapieren, in welchen der Nennwerth in der fremden und in deutscher Währung angegeben ist, bildet die letztere die Grundlage; bei Werthpapieren, deren Nennwerth nicht in deutscher Währung, sondern in mehreren fremden Währungen angegeben ist, hat die Umrechnung in die deutsche Währung unter Zugrundelegung der höchstgültigen fremden Währung zu erfolgen.

Muster a. u.

Die Abstempelung der Werthpapiere erfolgt erst, nachdem die festgestellte Abgabe gegen Quittung bezw. Interimsquittung eingezahlt oder deponirt worden ist. Die Deponirung tritt ein, wenn die Abstempelung der Papiere am Tage der Einzahlung der Steuer nicht mehr bewirkt bezw. beendet werden kann. Jede Quittung muß, um gültig zu sein, von zwei Beamten vollzogen und in derselben der Tag der Buchung der Steuer und die Nummer des Hebe- oder Anmelderegisters, unter welcher die Buchung erfolgt ist, von der Steuerstelle angegeben sein. Die definitive Quittung ist auf ein Exemplar der Anmeldung zu schreiben.

Kann die Abstempelung nicht sofort vorgenommen werden, so ist dem Ueberbringer das eine Exemplar der Anmeldung, mit Empfangsbescheinigung versehen, zurückzugeben.

Nach erfolgter Abstempelung erhält der Steuerpflichtige die Werthpapiere gegen Rückgabe der Empfangsbescheinigung bezw. der Interimsquittung, welche als Registerbeläge bei der Steuerstelle verbleiben, und das mit definitiver Quittung versehene Exemplar der Anmeldung ausgehändigt.

2c. Die Abstempelung erfolgt ausschließlich durch Aufdrücken des Reichsstempels auf der Vorderseite des Werthpapiers. Der vermittelst Maschine aufzudrückende Stempel besteht in einem verzierten aufrecht stehenden Rechteck, auf welchem sich der Reichsadler und um denselben in kreisrunder Einfassung die Aufschrift „REICHS-STEMPEL-ABGABE“ und das Unterscheidungszeichen der betreffenden Abstempelungsstelle, darunter aber auf einem gebogenen Bände die Angabe des Steuerfußes: „FÜNF bezw. ZWEI oder EINS VOM TAUSEND“ befinden.*)

Eine Verwendung von Stempelmarken zu Werthpapieren findet nicht statt.

2d. Auf Antrag und auf Kosten des Steuerpflichtigen kann der Ausdruck des Reichsstempels auf die Werthpapiere auch bei der Reichsdruckerei erfolgen. Der Antrag ist in der Anmeldung (Nr. 2a) zu stellen. Die Steuerstelle zieht den Abgabebetrag und einen die Kosten der Abstempelung deckenden Vorschuß von dem Steuerpflichtigen ein, und ersucht unter Beifügung eines, gemäß der Vorschriften unter Nummer 2b mit Quittung über Abgabe und Vorschuß versehenen Exemplars der Anmeldung die Reichsdruckerei um Abstempelung der Werthpapiere. Der Antragsteller hat für die Einsendung der Werthpapiere an die Reichsdruckerei zu sorgen und empfängt dieselben von dort unmittelbar zurück. Hin- und Rücksendung erfolgen auf seine Gefahr und Kosten.

Der Steuerstelle theilt die Reichsdruckerei eine Bescheinigung, daß die Abstempelung in Uebereinstimmung mit der zurückzufsendenden Anmeldung erfolgt ist, unter Benachrichtigung von dem Betrage der Kosten der Abstempelung mit. Die Steuerstelle nimmt diese Bescheinigung zu den Belägen ihres Registers und rechnet nunmehr mit dem Steuerpflichtigen über den Vorschuß unter Rückzahlung des etwaigen Ueberschusses ab. Nach Berichtigung der Kosten erhält der Steuerschuldner ein mit Quittung (Nr. 2b) versehenes Exemplar der Anmeldung zurück.

Ersieht die Reichsdruckerei aus der übersandten Quittung, daß der Vorschuß die Kosten nicht deckt, so hat sie die Steuerstelle hiervon alsbald und vor der Rücksendung der abgestempelten Werthpapiere behufs unverzüglicher Einziehung des fehlenden Betrages zu benachrichtigen.

2e. Nach jeder Einzahlung auf die in den Tarifnummern 1 bis 3 bezeichneten Werthpapiere sind die Interimscheine nach den Vorschriften unter Nummer 2a bis 2d zur Abstempelung vorzulegen. Die letztere erfolgt nach den für die Abstempelung der vollgezahlten Werthpapiere getroffenen Bestimmungen unter Ausdruck desselben Stempels (2c) bei dem Quittungsvermerk über die jeweilige Einzahlung; dabei ist zugleich der Ort und die Zeit der Abgabenerhebung vermittelst eines Stempels ersichtlich zu machen.

Der wiederholten Vorlegung und Abstempelung der Interimscheine bedarf es indessen bei inländischen Werthpapieren nicht, wenn bei der erstmaligen Vorlegung der Interimscheine die volle tarifmäßige Abgabe für die voll gezahlten Stücke und die ganze Emission im voraus entrichtet worden ist. In Fällen

*) Der oben bezeichnete Stempel ist durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Januar 1883 (Centralbl. S. 8) eingeführt. Nach den Ausführungsvorschriften vom 7. Juli 1881 (Centralbl. S. 283) bestand früher der Stempel in einem verzierten aufrecht stehenden Rechteck, auf welchem sich der Reichsadler und um denselben in kreisrunder Einfassung die Aufschrift „Reichs-Stempel-Abgabe“ befand; unter dem Adler ruhte ein kleiner, ebenfalls kreisrunder Schild mit dem Unterscheidungszeichen der betreffenden Abstempelungsstelle; der Stempel enthielt keine Werthangabe.

Nach den letztbezeichneten Vorschriften haben die nach Maßgabe der Bestimmung unter „Ausnahme“ zur Tarifnummer 1 und 2 abgestempelten Werthpapiere einen Stempelabdruck erhalten, welcher in einem von einem Kreise umgebenen Viereck die deutsche Kaiserkrone, sowie ein Band mit der Werthbezeichnung zeigt, und dessen Einfassung die Aufschrift „Reichs-Stempel-Abgabe“ und die Unterscheidungsnummer der betreffenden Abstempelungsstelle trägt.

derartiger Vorauszahlungen der Steuer sind die Interimsscheine über dem Reichsstempelabdruck mit folgendem Vermerk zu versehen:

Vollzahlung ist vorausbesteuert.

den ten 18.....

(Firma, Unterschrift und Amtsstempel der abstempelnden Steuerstelle).

Zu §. 2 und Satz 2 bezw. 3 der letzten Spalte der Tarifnummern 1 und 2.

3. Für die zur Besteuerung angemeldeten Aktien und sonstigen Werthpapiere ist der volle tarifmäßige Betrag der Reichsstempelabgabe von der Steuerstelle auch dann zu berechnen und festzustellen, wenn für die ausgegebenen Interimsscheine schon eine Reichsstempelabgabe entrichtet worden ist. Behufs Anrechnung der letzteren auf die Steuer für die definitiven Stücke hat der Steuerpflichtige in der Anmeldung den Betrag der einzelnen auf die Interimsscheine geleisteten Einzahlungen und die dafür gezahlten Abgabebeträge, sowie den Ort und die Zeit der stattgehabten Steuererhebungen anzugeben und die abgestempelten Interimsscheine mit den abzustempelnden Werthpapieren vorzulegen. Findet sich gegen die Zulässigkeit der beantragten Anrechnung nichts zu erinnern, so erfolgt die Einzahlung des für die Aktien etc. etwa noch zu erlegenden Abgabebetrages, die Quittungseistung und die Abstempelung der Papiere nach den Bestimmungen unter Nummer 2 b bis 2 d. Auf der Anmeldung (Nr. 2 a) hat die Steuerstelle

- a) den Betrag der nach dem Nennwerth der einzelnen Stücke und dem Tarif überhaupt zu entrichtenden Abgabe,
- b) die für die Interimsscheine bereits entrichteten Abgabebeträge und
- c) die zur Ergänzung der tarifmäßigen Abgabe eingezahlte Summe

erfichtlich zu machen.

Auf den Interimsscheinen sind vor deren Rückgabe die Stempelzeichen durch Ausschneiden oder Durchlöchen, mit Genehmigung der Direktivbehörde auch in anderer sichernder Art, zu vernichten; die Vernichtung ist auf der Anmeldung zu bescheinigen.

Unter den von der Steuerstelle vorzuschreibenden Bedingungen dürfen die abgestempelten Interimsscheine behufs Feststellung der anzurechnenden Abgabebeträge und Vernichtung der Stempelzeichen auch vor der Vorlegung der abzustempelnden definitiven Stücke vorgelegt werden.

Insofern die abgestempelten Interimsscheine nicht spätestens gleichzeitig mit den abzustempelnden definitiven Stücken vorgelegt werden können, darf der Steuerpflichtige, unter Angabe des auf die betreffenden Interimsscheine zur Einzahlung gelangten Kapitals und des hierfür bereits entrichteten Steuerbetrages, sich die Vorlegung der abgestempelten Interimsscheine zum Zweck der Anrechnung der gezahlten Steuer in der Anmeldung vorbehalten. Die Steuer ist in Höhe desjenigen Betrages, dessen Anrechnung in Anspruch genommen wird, sicherzustellen oder auf Verlangen der Steuerbehörde zu deponiren. Die Sicherstellung erfolgt durch Niederlegung kurshabender inländischer Werthpapiere; Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten werden zum Nominalwerth, bei niedrigerem Kurse aber zum Kurswerth, sonstige Werthpapiere der bezeichneten Art aber in Höhe des bei der Reichsbank beleihbaren Theilbetrages als Kaution angenommen werden. Den Papieren sind die Talons und Zinsscheine beizufügen; es steht jedoch den Steuerpflichtigen frei, die innerhalb des ersten Jahres fälligen Exemplare der Anmeldung unter Bezugnahme auf den gemachten dem, dem Anmelgenden zurückzugebenden Exemplare der Anmeldung unter Bezugnahme auf den gemachten Vorbehalt die erfolgte Sicherheitsbestellung bezw. Deposition zu bescheinigen und ein entsprechender Vermerk im Anmeldeungsregister zu machen, im übrigen aber nach der Bestimmung im ersten Absatz dieser Ziffer zu verfahren. Die Vorlegung der Interimsscheine hat innerhalb eines Jahres nach der Rückgabe der abgestempelten definitiven Stücke, den Tag der Rückgabe nicht mitgerechnet, bei der Steuerstelle zu erfolgen. Aus besonderen Gründen kann die Steuerbehörde eine Verlängerung dieser Frist bewilligen. Bei der Vorlegung der Interimsscheine hat der Steuerpflichtige den Betrag der einzelnen auf die letzteren geleisteten Einzahlungen und die darauf gezahlten Abgabebeträge, sowie den Ort und die Zeit der stattgehabten Steuererhebungen und die darauf gezahlten Abgabebeträge, sowie den Ort und die Zeit der stattgehabten Steuererhebungen anzugeben, auch das oben bezeichnete Exemplar der Anmeldung mit beizufügen. Findet sich gegen die Zulässigkeit der Anrechnung nichts zu erinnern, so hat die Steuerstelle wegen der Vernichtung der Stempelzeichen auf den Interimsscheinen (Absatz 2 dieser Ziffer) und wegen entsprechender Rückgabe der bestellten Sicherheit bezw. des deponirten Steuerbetrages das Weitere zu veranlassen, insbesondere auch die zugestandene

Anrechnung auf dem mitvorgelegten und zurückgebenden Exemplar der Anmeldung, sowie auf dem als Belag bei der Steuerstelle verbliebenen Exemplar und im Anmeldeungsregister zu vermerken. Nach Ablauf der Frist ist der rückständige durch Anrechnung nicht getilgte Theil der Steuer zur Erhebung zu bringen.

Insofern in Folge der früheren Art der Abstempelung aus den auf den Interimscheinen befindlichen Steuerstempeln der Ort und die Zeit der stattgehabten Abgabenerhebung nicht ersichtlich sind, bedarf es einer bezüglichen Angabe seitens des Steuerpflichtigen nicht. Auf Verlangen der Steuerstelle sind indessen vor Bewilligung der Anrechnung des tarifmäßigen Abgabebetrages die Quittungen über die anzurechnenden Beträge beizubringen.

Zu §. 2 und zur Tarifnummer 1, Befreiung.

4. Wird beansprucht, daß für inländische Aktien, auf welche vor dem 1. Oktober 1881 Einzahlungen stattgefunden haben, die Reichsstempelabgabe nur für die von dem genannten Tage ab geleisteten Einzahlungen erhoben werde, so ist in der Anmeldung der Aktien zur Versteuerung (Nr. 2a) außer dem Nennwerthe der einzelnen Stücke auch der Betrag und die Zeit der auf dieselben geleisteten Einzahlungen anzugeben und sind zugleich die Beweise für diese Angaben beizubringen. Der Beweis ist namentlich auch darauf zu richten, daß die Einzahlungen auf alle nunmehr zur Ausgabe gelangenden Aktien geleistet wurden und nicht etwa ein Theil derselben noch unbegeben in den Händen des Emittenten war.

Die Direktivbehörde bestimmt über die Höhe der zu versteuernden Einzahlungen und der Abgabe.

Wegen der Quittung über die erhobene Abgabe, der Abstempelung und der Rückgabe der abgestempelten Aktien finden die Bestimmungen unter Nummer 2b bis 2d sinngemäße Anwendung. In der Quittung über den gezahlten Abgabebetrag ist außer dem Nennwerthe der Aktien auch der Betrag der, der Abgabe nicht unterworfenen Einzahlungen anzuführen. Ist die Vollzahlung des Interimscheins vollständig bereits vor dem 1. Oktober 1881 erfolgt und über einen Abgabebetrag nicht zu quittiren, so ist das zurückgebende Exemplar der Anmeldung mit entsprechender Bescheinigung zu versehen.

Auf ausländische Aktien und auf inländische Renten- und Schuldverschreibungen findet die Befreiung der vor dem 1. Oktober 1881 geleisteten Einzahlungen keine Anwendung.

Zu §. 2 und zur Tarifnummer 2, Spalte „Berechnung der Stempelabgabe“ Satz 2.

5. Wenn die Anrechnung eines, für inländische, nach dem 30. September 1881 ausgegebene Renten- oder Schuldverschreibungen vor dem 1. Oktober 1881 bereits erhobenen Landesstempels auf die Reichsstempelabgabe beansprucht wird, so sind mit der Anmeldung (Nr. 2a) die Beweisstücke (Steuerquittungen etc.) über die Höhe des gezahlten landesgesetzlichen Stempels beizubringen, falls diese nicht aus den verwendeten Stempelzeichen zweifellos hervorgeht. Jene Beweisstücke verbleiben als Beläge bei der Steuerstelle.

In der Anmeldung (Nr. 2a) ist der für die einzelnen Stücke gezahlte Landesstempelbetrag anzugeben und das Sachverhältniß darzulegen. Die Steuerstelle zieht den Stempelbetrag ein, um welchen der Reichsstempel für jede einzelne Renten- oder Schuldverschreibung den dafür gezahlten Landesstempel übersteigt. Wegen der Abstempelung, der Rückgabe der abgestempelten Werthpapiere und der Quittung über die Abgabe finden die Bestimmungen unter Nummer 2b bis 2d sinngemäße Anwendung. In der Quittung über die erhobene Reichsstempelabgabe ist auch der Betrag der für jedes Stück entrichteten Landesabgabe nachrichtlich zu vermerken.

Zu §. 2 und zur Tarifnummer 2cc und 3b.

6. Wird für inländische Renten- oder Schuldverschreibungen auf Grund der Tarifnummer 2cc oder 3b Befreiung von der Stempelabgabe beansprucht, so ist in der Anmeldung (Nr. 2a) das Sachverhältniß anzugeben und überdies der Beweis zu führen, daß die auszugebenden Obligationen in der That nur zum Zweck des Umtausches ausgestellt werden, also ohne Veränderung des durch die zurückziehenden Stücke beurkundeten Rechtsverhältnisses. Insbesondere findet die Befreiung keine Anwendung, wenn die neu auszugebenden Renten- oder Schuldverschreibungen von einem anderen Schuldner, allein oder mit dem bisherigen Schuldner, ausgestellt werden, zu einem anderen Zinsfusse verzinslich sind, auf den Inhaber lauten, während die aus dem Verkehr tretenden Stücke auf den Namen lauten und dergleichen mehr.

Ist der Beweis erbracht, so verfügt die Direktivbehörde Abstempelung der neuen Stücke ohne Abgabenerhebung. Die Verfügung wird Registerbelag. Wegen der Vorlegung der eingezogenen Stücke und der Vernichtung der auf denselben etwa befindlichen Stempelzeichen finden die Vorschriften unter Nummer 3,

wegen der Anmeldung der Obligationen und der Abstempelung die Vorschriften unter Nummer 2a bis 2d sinngemäße Anwendung.

Sind die einzuziehenden Stücke versteuert, so ist die Quittung über die gezahlte Abgabe vorzulegen und als Belag zum Register zu nehmen.

Zu §. 4 des Gesetzes.

7. Die im §. 4 Absatz 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigen sind nach dem anliegenden Formular c zu erstatten und an diejenige Steuerstelle abzugeben, bei welcher die Versteuerung der Werthpapiere erfolgen soll. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Werthpapiere demnächst bei einer anderen Steuerstelle versteuert werden; in diesem Falle hat der Steuerpflichtige derjenigen Steuerstelle, bei welcher die vorläufige Anmeldung erfolgt ist, von der bei der betreffenden anderen Steuerstelle erfolgten Versteuerung alsbald nach Vornahme der letzteren unter Vorlage der erforderlichen Beweismaterialien Anzeige zu erstatten.

Muster

8. Den im §. 4 Absatz 2 des Gesetzes vorgeschriebenen Vermerk hat der Emittent auf den Werthpapieren so anzubringen, daß der Reichsstempel neben, über oder unter demselben aufgedruckt werden kann.

Zur Tarifnummer 4 B.

9. Für welche Waaren an den einzelnen inländischen Börsen Terminpreise notirt werden, wird von den Landesregierungen nach Anhörung der betreffenden Handelsvorstände festgestellt und öffentlich bekannt gemacht, sowie dem Reichsanzler behufs Veröffentlichung im Reichs-Centralblatt mitgetheilt.

III. Kauf-sonstige Beschaffung geschäfte

Zu §. 7 Absatz 1 des Gesetzes.

10. Bei sogenannten Circa-Geschäften ist die Abgabe nach dem handelsüblichen Maximum der Lieferung zu berechnen; es bleibt den Handelsvorständen überlassen, auf Grund des §. 40 Absatz 2 des Gesetzes die betreffenden Maxima festzustellen.

Zu §. 8 des Gesetzes.

11. Ueber die mehreren in Betreff der Besteuerung als ein Geschäft geltenden Geschäfte ist nach Maßgabe des §. 10 des Gesetzes eine Schlußnote auszustellen. Sind über einzelne der betreffenden Geschäfte bereits vorher besteuerte Schlußnoten ausgestellt worden, so kann die Erstattung des zu diesen entrichteten Abgabebetrages beansprucht werden; die Prüfung und Entscheidung steht der Direktivbehörde zu. Die erfolgte Erstattung ist auf beiden Theilen der betreffenden Schlußnoten von der Steuerstelle zu vermerken.

Zu §§. 10, 11 und 30 des Gesetzes.

12a. Zur Entrichtung der in der Tarifnummer 4 angeordneten Abgabe werden Reichsstempelmarken und gestempelte Formulare zu Schlußnoten zum Preise des auf denselben angegebenen Steuerbetrages zum Verkauf gestellt.

Die Reichsstempelmarken sind 24 mm hoch und 61 mm breit; dieselben haben einen gelblichen Untergrund, welcher rechts und links den Reichsadler und in der Mitte ein Schild mit der Inschrift „REICHSTEMPEL-ABGABE“ zeigt; eine Lochreihe macht die Marke in zwei gleiche Theile zerlegbar, von denen jeder die Werthbezeichnung und den Vordruck „den“ für das Datum der Verwendung in rothem Aufdruck und außerdem die fortlaufende Nummer der Marke enthält. Die Marken lauten auf Steuerbeträge von 0,10; 0,20; 0,30; 0,40; 0,50; 0,60; 0,80; 1,00; 2,00; 3,00; 4,00; 5,00; 6,00; 7,00; 8,00; 9,00; 10,00; 15,00; 20,00 und 30,00 M.

Die gestempelten Formulare zu Schlußnoten entsprechen in Form und Vordruck dem Muster d. Dieselben sind entweder

Muster d

1. mit einem Stempelaufdruck versehen, welcher dem Muster der Reichsstempelmarken gleicht, indessen den Vordruck „den“ und die fortlaufende Nummer nicht enthält, oder
2. von der Steuerstelle dadurch herzustellen, daß vorrätzig zu haltende ungestempelte Formulare des Musters d durch Verwendung von Reichsstempelmarken zu dem verlangten Betrage gestempelt werden; die Marken sind hierbei von der Steuerstelle in ungetheiltem Zustande auf der durch den Vordruck bezeichneten Stelle, insoweit diese aber ausreichenden Raum nicht darbietet, auf einer freien Stelle des Formulars in der Art aufzukleben, daß bei der späteren Trennung der beiden Theile der Schlußnote je eine Hälfte der Marke auf jedem dieser Theile sich befindet, und sodann

durch mindestens je einen auf das Formular übergreifenden Aufdruck des Amtsstempels in schwarzer Farbe, sowie durch Eintragung des Datums der Abstempelung auf jeder Hälfte der Marke zu entwerthen.

Die vorstehend zu Ziffer 1 bezeichneten Formulare tragen auf jedem ihrer beiden Theile die gleiche fortlaufende Nummer.

Mit Stempelaufdruck versehene Formulare werden zum Steuerbetrage von 0,20; 0,40; 0,60; 0,80; 1,00; 2,00; 3,00; 4,00; 5,00; 6,00; 7,00; 8,00; 9,00 und 10,00 *M.* zum Verkauf gestellt; unter Verwendung von Marken gestempelte Formulare können zu jedem Steuerbetrage von den Steuerstellen hergestellt und verabfolgt werden.

12b. Von den Steuerstellen werden ferner ungestempelte Formulare des Musters d ausgegeben, für welche der Betrag der Herstellungskosten als Preis erhoben werden darf. Die Verwendung von Reichsstempelmarken auf denselben seitens der Steuerpflichtigen ist in folgender Weise zu bewirken.

Die Marken sind, soweit die durch den Vordruck bezeichnete Stelle Raum darbietet, auf dieser, im übrigen an einer beliebigen Stelle in der Art aufzukleben, daß je eine Hälfte jeder Marke auf jedem der beiden Theile des ausgefüllten oder unausgefüllten Formulars sich befindet; die auf dem einen dieser Theile befindlichen halben Marken müssen also die gleichen fortlaufenden Nummern enthalten, wie die auf dem anderen Theile befindlichen; die Marken dürfen vor der Ausklebung getheilt werden. In jeder Markenhälfte ist das Datum der Verwendung der letzteren auf dem Formular, und zwar der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle niederzuschreiben. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsbezeichnung mit Buchstaben, sowie die Weglassung der beiden ersten Zahlen der Jahresbezeichnung sind zulässig (z. B. 8. Oktbr. 85, 7. Septbr. 87).

Außerdem ist die Firma oder der Name des Ausstellers der Schlußnote auf jeder Hälfte der einzelnen Marken niederzuschreiben. Es genügt jedoch, wenn nur ein Theil der Firma oder des Namens auf jeder halben Marke zu stehen kommt, der andere Theil aber auf das Formular oder auf andere halbe Marken, welche sich auf demselben Theile des letzteren befinden, oder auf beide hinüberreicht.

Das Datum, sowie die Firma oder der Name sind mittelst deutlicher Schriftzeichen, ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschreibung niederzuschreiben.

Es ist zulässig, den vorgeschriebenen Entwerthungsvermerk ganz oder theilweise durch Stempelaufdruck herzustellen. In diesem Falle braucht das Datum nicht an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle zu stehen, es muß aber in seinem ganzen Umfang (Monatsbezeichnung, Tages- und Jahreszahl mit den zulässigen Abkürzungen) vollständig auf jeder einzelnen halben Marke aufgedruckt sein.

Nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendete Marken werden als nicht verwendet angesehen (§. 31 des Gesetzes).

12c. Es ist zulässig, andere als die von den Steuerstellen zum Verkauf gestellten Formulare (Privatformulare) zu Schlußnoten für die Entrichtung der Abgabe zu benutzen, vorausgesetzt, daß dieselben dem Muster d entsprechend aus zwei demnächst zu trennenden gleichen Theilen bestehen, und daß jeder dieser Theile einen Vordruck mindestens für die Angabe des Namens und des Wohnorts des Vermittlers und der Kontrahenten, des Gegenstandes und der Bedingungen des Geschäfts, insbesondere des Preises, sowie der Zeit der Lieferung enthält; insofern die Formulare nicht in der nachstehend bezeichneten Weise zur Stempelung durch die Reichsdruckerei gelangen, müssen dieselben ferner an dem oberen Theile der Vorderseite einen über beide Theile des Formulars greifenden Vordruck haben, durch den die für die Aufnahme der Marke bestimmte Stelle bezeichnet wird. Die Formulare können amtlich gestempelt oder von dem Aussteller der Schlußnote mit Reichsstempelmarken versehen werden.

Die amtliche Stempelung derselben erfolgt nach dem Antrage der Betheiligten entweder durch Aufdruck des in Nummer 12a unter Ziffer 1 bezeichneten Stempels und einer für beide Theile des Formulars gleichen fortlaufenden Nummer durch die Reichsdruckerei, und zwar auf Kosten des Antragstellers, oder unter Verwendung von Reichsstempelmarken durch die Steuerstellen.

Die Stempelung durch die Reichsdruckerei erfolgt nur, wenn mindestens je hundert Formulare zu demselben Steuerbetrage gestempelt werden sollen; die Formulare sind in glattem Zustande (nicht aufgerollt) unter Beifügung eines überschüssigen Exemplars für je zwanzig Stück (als Ersatz für etwaige Abgänge bei der Abstempelung) und, wenn dem Antragsteller nicht Kredit bewilligt ist, unter Deponirung des Steuerbetrages mit einer doppelt aufzustellenden Anmeldung nach dem Muster e der Steuerstelle vorzulegen. Das eine Exemplar der Anmeldung erhält der Antragsteller, nachdem dasselbe mit der Quittung über den Empfang

der Formulare und des Steuerbetrages versehen worden, zurück. Die Steuerstelle veranlaßt die Stempelung der Formulare durch die Reichsdruckerei, welche letztere die gestempelten und die nicht verdorbenen überschüssigen Formulare unter Bescheinigung der erfolgten Vernichtung der verdorbenen Exemplare und unter Mittheilung der entstandenen Kosten an die erstere zurücksendet. Die Steuerstelle erstattet der Reichsdruckerei die Kosten und händigt die gestempelten und die überschüssigen ungestempelten Formulare, nachdem sie sich auch ihrerseits von der richtigen Stempelung der ersteren überzeugt hat, dem Antragsteller unter Einziehung der verauslagten Kosten aus; über den Rückempfang der Formulare läßt sie sich auf dem bei ihr zurückgebliebenen Exemplar der Anmeldung Quittung geben. Postsendungen zwischen den Steuerstellen und der Reichsdruckerei, welche die Abstempelung derartiger Formulare durch die Reichsdruckerei betreffen, sind mit dem Vermerk „Reichsdienstsache“ zu versehen und portofrei.

Soll die Stempelung der Formulare unter Verwendung von Reichsstempelmarken erfolgen, so bedarf es einer besonderen Anmeldung nicht; die Steuerstelle hat nach der Bestimmung unter Nummer 12 a₂ zu verfahren; neben der Steuer werden Kosten für die Stempelung nicht erhoben.

Die Verwendung von Reichsstempelmarken zu den fraglichen Formularen seitens der Aussteller der Schlußnoten ist nach Maßgabe der unter Nummer 12 b getroffenen Bestimmungen zu bewirken.

12 d. Die Verwendung von Reichsstempelmarken auf gestempelten Formularen zur Ergänzung eines fehlenden Betrages ist zulässig und gleichfalls nach den Bestimmungen unter Nr. 12 b zu bewirken.

12 e. Wenn im Falle des §. 11 Absatz 1 und 2 des Gesetzes auf einer zu niedrig versteuerten Schlußnote der fehlende Stempelbetrag nachträglich zu verwenden ist, so sind die erforderlichen Marken von dem zur Entrichtung dieses Betrages Verpflichteten in ungetheiltem Zustande an einer beliebigen Stelle der Schlußnote aufzukleben und nach Maßgabe der Bestimmung unter Nummer 12 b zu entwerthen; insbesondere ist das Datum der Verwendung der Marken auf jeder Hälfte derselben in der vorgeschriebenen Weise ersichtlich zu machen.

12 f. Es ist unzulässig, die Stempelzeichen aus gestempelten Formularen abzutrennen und anderweit zur Entrichtung der Abgabe zu verwenden.

12 g. Bei Geschäften, für welche die Abgabe nur im halben Betrage zu entrichten ist (§. 6 Abs. 2 des Gesetzes), bedarf es der Zusendung der Hälfte der Schlußnote an den ausländischen Kontrahenten nicht. In diesem Falle hat der inländische Kontrahent das Doppel-Formular der Schlußnote in der vorgeschriebenen Weise gestempelt ungetheilt aufzubewahren. Die nicht beschriebene Hälfte der Schlußnote ist zu durchstreichen.

Zu §. 11 Absatz 3 des Gesetzes.

13. Ueber die Zurückerstattung der Abgabe im Falle des §. 11 Absatz 3 des Gesetzes entscheidet die Direktivbehörde desjenigen Bezirks, in welchem der die Zurückerstattung Verlangende zur Zeit der Entrichtung der Abgabe seinen Wohnort, eventuell aber seinen Aufenthaltsort gehabt hat. Die erfolgte Zurückerstattung ist auf beiden Theilen der betreffenden Schlußnote von der Steuerstelle zu vermerken.

Zu §. 14 des Gesetzes.

14. Die Abstempelung der Vertragsurkunde erfolgt seitens der Steuerstelle durch Verwendung von Reichsstempelmarken. Die letzteren sind in ungetheiltem Zustande thunlichst auf der ersten Seite der Urkunde aufzukleben und durch Eintragung des Datums der Verwendung und Ausdruck des Amtsstempels in der unter Nummer 12 a₂ vorgeschriebenen Weise zu entwerthen. Ist die Vertragsurkunde in mehreren Exemplaren ausgestellt, so ist von der Steuerstelle auf dem zweiten Exemplar und eventuell auch auf den weiteren Exemplaren mit Unterschrift und unter Beidrückung des Amtsstempels zu vermerken, welcher Reichsstempelbetrag zu dem ersten Exemplar verwendet ist.

Bei gerichtlich oder notariell aufgenommenen Verträgen, deren Urschriften den Kontrahenten nicht ausgehändigt werden, sind der Steuerstelle die Ausfertigungen vorzulegen.

Zu §. 15 des Gesetzes.

15. Ueber Geschäfte, für welche eine rechtzeitige Berechnung der Steuer nicht möglich ist, weil der Werth des Gegenstandes des Geschäfts auch nicht nach seinem höchstmöglichen Betrage (§. 7 Abs. 1 des Gesetzes) berechnet werden kann, ist gleichwohl nach Maßgabe der §§. 10 und 11 des Gesetzes eine Schlußnote auszustellen, auf jedem der beiden Theile derselben aber zu vermerken, daß die Besteuerung so lange ausbleibt, bis die Steuerberechnung möglich wird. Abschrift der Schlußnote einschließlich dieses Vermerks

ist gleichzeitig der Direktivbehörde zu übersenden. Sobald die Berechnung der Steuer möglich, hat deren Entrichtung nach Maßgabe der §§. 10 und 11 des Gesetzes unter Ausstellung einer neuen Schlussnote, in welcher auf die erlassungsgestellte Schlussnote Bezug zu nehmen ist, zu erfolgen. Die Direktivbehörde ist berechtigt, sich die rechtzeitige Erfüllung dieser Verpflichtung nachweisen zu lassen.

Handelt es sich in einem solchen Falle um ein Geschäft, das nach §. 14 des Gesetzes unter steueramtlicher Abstempelung der beiderseits unterschriebenen Vertragsurkunde zu versteuern ist, so hat gleichwohl die Vorlegung der Vertragsurkunde bei der Steuerstelle nach Maßgabe der bezeichneten Vorschrift zu erfolgen; die Steuerstelle vermerkt auf der Urkunde, eventuell auf den mehreren Exemplaren derselben mit Unterschrift und unter Bedrückung des Amtsstempels, daß die Erhebung der Reichsstempelabgabe wegen zeitiger Unmöglichkeit der Berechnung derselben ausgesetzt sei, und behält Abschrift der Urkunde oder mindestens der für das Steuerinteresse wesentlichen Theile derselben zurück. Sobald die Berechnung der Steuer möglich wird, hat die anderweite Vorlegung der Vertragsurkunde zur Abstempelung bei einer Steuerstelle nach der Vorschrift im §. 14 des Gesetzes zu erfolgen; falls mehrere Exemplare dieser Urkunde bestehen, genügt die Vorlegung eines Exemplars. Die erstbezeichnete Steuerstelle überwacht in geeigneter Weise die rechtzeitige Erfüllung dieser Verpflichtung.

Bezüglich der in den §§. 10 und 11 sowie im §. 14 des Gesetzes bestimmten Fristen gilt hierbei der Tag, an welchem die Steuerberechnung ausführbar geworden ist, als Tag des Geschäftsabschlusses.

Die Direktivbehörde bezw. im Falle des Absatzes 2 dieser Nummer die Steuerstelle kann, wenn die Berechnung eines Theils der zu entrichtenden Abgabe möglich ist, die Entrichtung dieses Theils anordnen.

16. Ist das Geschäft zwischen Kontrahenten, welche nicht an demselben Orte befindlich sind, durch briefliche oder telegraphische Annahmeerklärung zu stande gekommen, so beträgt die Frist zur Ausstellung der Schlussnote

1. für den zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichteten (§. 9 Abs. 1 und §. 10 des Gesetzes) zehn Tage,
2. für den zur Entrichtung der Abgabe in zweiter Reihe Verpflichteten drei Wochen.

Die Frist beginnt für den die Annahmeerklärung abgebenden Kontrahenten am Tage nach der Abgabe der Annahmeerklärung behufs der Absendung (Art. 321 des Handelsgesetzbuchs), für den die Annahmeerklärung empfangenden Kontrahenten am Tage nach dem Eingange dieser Erklärung und zwar auch im Falle einer brieflichen Bestätigung der telegraphischen Annahmeerklärung nach dem Eingange der letzteren.

Bei Geschäften, welche während eines zeitweiligen Aufenthaltes im Auslande dortselbst abgeschlossen (§. 6 Abs. 2 und 3 des Gesetzes) oder vermittelt sind, beginnt der Lauf der zur Entrichtung der Abgabe festgelegten Fristen für den betreffenden Verpflichteten erst mit dem Tage nach seiner Rückkehr in das Inland; die Frist für die im Inlande befindlichen Steuerpflichtigen wird hierdurch nicht geändert.

Zu §. 16 des Gesetzes.

17. Nach Maßgabe der von den Landesregierungen zu treffenden näheren Bestimmungen, insbesondere auch rücksichtlich der zu bestellenden Sicherheit dürfen gestempelte Formulare (Nr. 12a) auf Kredit verabsolgt und eigene Formulare der Steuerpflichtigen auf Kredit amtlich gestempelt werden (Nr. 12c). Abgabebeträge unter 50 M. werden nicht kreditirt. Die kreditirten Beträge sind bis zum fünfundzwanzigsten Tage des dritten auf den Monat der Anschreibung folgenden Monats einzuzahlen.

Reichsstempelmarken werden nicht auf Kredit verabsolgt.

Zum Tarif, Nummer 5.

18. Behufs Berechnung der Abgabe von Lotterieloose sind alle für den Erwerb eines Looses an den Unternehmer oder dessen Beauftragte zu leistenden Zahlungen zum Preise des Looses zu rechnen, insbesondere auch die sogenannten Schreibgebühren, Kollektionsgebühren u. a. m.

Zu §§. 21, 22 und 24 des Gesetzes.

19a. Wer im Bundesgebiete Lotterien oder Auspielungen veranstalten will, hat der zuständigen Steuerbehörde spätestens am siebenten Tage nach dem Empfange der obrigkeitlichen Erlaubniß schriftlich unter Vorlegung einer Doppelschrift anzumelden:

Namen, Gewerbe und Wohnung des Unternehmers, die planmäßige Anzahl (die Nummern) und den planmäßigen Preis der Loose,

den Zeitpunkt, wo mit dem Vertrieb der Loose begonnen werden soll,
die Gegenstände, die Zeit und den Ort der Auspielung,
die Namen und Wohnungen der unmittelbar von dem Unternehmer mit dem Vertrieb der Loose
betrauten Personen.

Der Anmeldung ist als Anlage ein amtlich beglaubigtes Exemplar des obrigkeitlich genehmigten Plans der Lotterie oder Auspielung anzuschließen.

Mit der Anmeldung ist die Abgabe für die gesammte planmäßige Anzahl der Loose einzuzahlen. Wird Stundung der Abgabe bis nach dem Beginn des Vertriebes der Loose gegen Sicherstellung des Abgabebetrags oder ohne solche beansprucht, so ist der Antrag mit der Anmeldung vorzulegen.

19b. Wird Befreiung von der Abgabe in Anspruch genommen, so ist mit der Anmeldung der Nachweis zu führen, daß der Erlös des Unternehmens zu mildthätigen Zwecken Verwendung finden wird. Ueber die Anwendbarkeit der Befreiung und insbesondere über die Frage, ob ein mildthätiger Zweck vorliegt, entscheidet die Direktivbehörde. Die obersten Landes-Finanzbehörden sind ermächtigt, die Abgabe in solchen Fällen aus Billigkeitsrücksichten zu erlassen, in welchen die Befreiung nicht rechtzeitig mit der Anmeldung in Anspruch genommen ist.

20. Die Behörde, welche die obrigkeitliche Erlaubniß zur Veranstaltung einer öffentlichen Lotterie oder Auspielung erteilt, hat hiervon ohne Verzug der zur Erhebung der Abgabe für die Loose zuständigen Steuerbehörde unter Bezeichnung des Unternehmens und seines Zweckes, des Namens und der Wohnung des Unternehmers, und des Zeitpunkts, an welchem dem letztern die obrigkeitliche Erlaubniß behändigt worden, schriftlich Mittheilung zu machen.

Auf Grund dieser Mittheilung hat die Steuerbehörde sogleich nach Ablauf der unter Nr. 19 a für die Anmeldung vorgeschriebenen Frist wegen Feststellung und Beitreibung der Abgabe, sowie nach Umständen wegen der Verhinderung des Loosabfages und Einleitung des Strafverfahrens das Erforderliche zu veranlassen.

21. Nachdem der Abgabebetrag festgestellt, gebucht und entweder eingezahlt oder gestundet, beziehentlich nachdem die Stempelfreiheit der Loose von der zuständigen Behörde anerkannt worden ist, erfolgt die Abstempelung der Loose durch die zuständige Steuerstelle vermittelst Stempelaufdrucks. Der Stempel ist von runder oder ovaler Form und führt den Reichsadler und über demselben die Aufschrift „Vorsteuert“ bezw. „Stempelfrei“, darunter das Unterscheidungszeichen der Abstempelungsstelle. Die Loose oder Spielausweise sind in einer solchen Form und Beschaffenheit herzustellen, daß sie sich zur Abstempelung eignen.

Ungestempelte Loose dürfen nicht ausgegeben werden.

Nach näherer Vorschrift der Landesregierung kann indessen bei den unter obrigkeitlicher Aufsicht stattfindenden Waarenverloosungen von der Abstempelung der abgabefreien Loose Umgang genommen werden, wenn mit Rücksicht auf die Zahl und den Preis der Loose die Abstempelung unverhältnismäßige Mühwaltung verursachen würde.

Die abgestempelten Loose werden gegen Empfangsbcheinigung auf dem einen Exemplar der Anmeldung zurückgegeben. Das andere bleibt nebst seinen Anlagen (Nr. 19 a) Belag zum Register. Wenn Stundung der Abgabe bewilligt ist, darf die Genehmigung zum Beginn des Loosabfages vor Entrichtung der Abgabe erst nach Abstempelung der Loose ausgehändigt werden.

22. Der Abgabe nach der Tarifnummer 5 unterliegen auch diejenigen Spielausweise, welche bei den auf Jahrmärkten und bei Gelegenheit von Volksbelustigungen üblichen öffentlichen Auspielungen geringwerthiger Gegenstände ausgegeben werden.

In der Quittung über die für derartige Spielausweise entrichtete Reichsstempelabgabe sind die versteuerten Spielausweise nach ihren Nummern und eventuell auch nach ihrer Serienbezeichnung anzugeben. Findet Stundung der Abgabe statt, so ist hierüber eine Bescheinigung zu erteilen, in welcher gleichfalls die Nummern und eventuell die Serienbezeichnung der Spielausweise ersichtlich zu machen sind.

Mit Genehmigung der zuständigen Steuerbehörde dürfen die für unausgeführt gebliebene Auspielungen bestimmt gewesenen Spielausweise zu einer anderen Zeit, bezw. bei einer anderen Gelegenheit zur Ausgabe gelangen, sofern bei der Steuerbehörde ein hierauf bezüglicher Antrag unter Vorlegung der Spielausweise und der Quittung über die für dieselben gezahlte Abgabe, bezw. der Bescheinigung über die erfolgte Stundung dieser Abgabe, mit der neuen Anmeldung gemäß der Nummer 19 a gestellt wird. Ueber die Genehmigung ist eine schriftliche Bescheinigung zu erteilen.

Bei Auspielungen der bezeichneten Art können die Steuerstellen auf die Abstempelung des ersten und des letzten Looses jeder Serie, oder jedes zusammenhängenden Bogens sich beschränken; dieselben haben alsdann die Art der Abstempelung in der auszustellenden Quittung anzugeben. Die Veranstalter der Auspielung sind in solchen Fällen verpflichtet, die Quittung der Steuerstelle während der Auspielung bei sich zu führen und beim Verkauf der Loose genau nach der Reihenfolge der Serien und der einzelnen Nummern sich zu richten; auch dürfen sie am Orte der Auspielung (in der Spielbude zc.) keine anderen Loose vorrätzig haben, als die zu den abgestempelten Serien oder Bogen gehörigen.

Zu §. 22 des Gesetzes.

23. Die Landesregierungen bestimmen, in welchen Fällen und unter welchen Modalitäten die Genehmigung zum Absatz der Loose vor der Entrichtung der Abgabe gegen Sicherstellung der letzteren oder ohne solche Ertheilung, oder sonst die Abgabe gestundet werden kann.

Zu §§. 23 und 24 des Gesetzes.

24. Ausländische Loose und Ausweise über Spieleinlagen sind der zuständigen Steuerstelle mit einer nach dem anliegenden Muster f doppelt auszustellenden Anmeldung unter Einzahlung des Abgabebetrags innerhalb der im §. 23 des Gesetzes bezeichneten Frist zur Abstempelung vorzulegen. Wegen der Buchung der Abgabe, der Beläge und wegen der Abstempelung der Loose gelten die Bestimmungen unter Nummer 21. Stundung der Steuer findet nicht statt.

Zu §. 26 des Gesetzes.

25. Für unabgesetzt gebliebene Loose zc. einer zu stande gekommenen Auspielung wird die Reichsstempelabgabe nicht erstattet.

Zu §. 27 des Gesetzes.

26. Die Verwaltungen der Staatslotterien haben spätestens am fünfzehnten Tage nach Ablauf der Ziehung jeder Klasse dem Reichsschatzamt die Zahl der abgesetzten Loose und den Preis der Loose (Nr. 18) anzuzeigen. Diese Anzeigen sind unter Benutzung eines von dem Reichsschatzamt vorzuschreibenden Formulars doppelt zu erstatten. Das Reichsschatzamt setzt die zu entrichtende Steuer fest.

Zu §. 30 des Gesetzes.

27a. Für verdorbene Reichsstempelmarken und für Reichsstempelzeichen, mit welchen demnächst verdorbene Formulare oder Werthpapiere versehen sind, kann Erstattung beansprucht werden, wenn von den Stempelzeichen, Formularen und Werthpapieren noch kein oder doch kein solcher Gebrauch gemacht worden ist, dem gegenüber durch die Erstattung das Steuerinteresse gefährdet erscheint.

Der Erstattungsanspruch ist bei der Direktivbehörde des Bezirks unter Vorlegung der verdorbenen Marken, Formulare und Werthpapiere anzumelden; auf Erfordern sind die quittirten Anmeldungen, welche den Betrag der für die verdorbenen Werthpapiere entrichteten Abgabe ergeben, beizufügen.

Eine baare Zurückzahlung der entrichteten Reichsstempelabgabe findet solchenfalls nicht statt. Bei Formularen und Marken erfolgt die Erstattung im Wege des Umtausches, und zwar werden in der Regel für verdorbene Formulare gestempelte Formulare, für verdorbene Marken Marken abgabefrei verabfolgt. Der Verabfolgung gestempelter Formulare steht die Abstempelung von Privatformularen gleich. Den Wünschen des Antragstellers hinsichtlich des Abgabebetrages der einzelnen Stücke ist thunlichst Rechnung zu tragen. Die Landesregierungen können anordnen, daß in solchen Fällen, in denen gestempelte Formulare des Musters d in größerer Menge im Umtausch gegen verdorbene Formulare oder Marken beansprucht werden, die Herstellungskosten für die erstbezeichneten Formulare zu erstatten seien.

An Stelle der verdorbenen Werthpapiere hat die betreffende Steuerstelle nach näherer Anweisung der Direktivbehörde dem Berechtigten auf Grund vorheriger Anmeldung nach den Vorschriften unter Nummer 2 a neu ausgestellte Werthpapiere von demselben Steuerwerth abgabefrei abzustempeln.

Die etwa entstehenden Portokosten trägt der Antragsteller.

Die verdorbenen Marken und Formulare, sowie die aus den Werthpapieren herausgeschnittenen Stempelzeichen werden bei der Direktivbehörde in Gegenwart zweier Beamten vernichtet.

27b. Reichsstempelmarken und amtlich gestempelte Formulare des Musters d können, wenn sie unbeschädigt sind, bei den von den Landesregierungen bestimmten Steuerstellen gegen gestempelte Formulare

Muster f.

Allgemeine
Be-
stimmungen.

oder Marken zu anderen Steuerbeträgen umgetauscht werden; indessen findet auch hier in der Regel der Umtausch von Formularen nur gegen gestempelte Formulare, der Umtausch von Marken nur gegen Marken statt. Der Verabfolgung gestempelter Formulare steht die Abstempelung von Privatformularen des Antragstellers gleich.

Zu §. 38 des Gesetzes.

28. Die Beamten zur Wahrnehmung der im §. 38 Absatz 2 des Gesetzes bezeichneten Geschäfte werden nach Maßgabe der ihnen erteilten näheren Anweisung selbständig davon Ueberzeugung nehmen, ob den Vorschriften des Gesetzes gemäß verfahren worden ist. Die Vorstände der zu revidirenden Anstalten, an welche der revidirende Beamte bei Beginn der Revision sich wenden wird, haben ihm die zu diesem Zweck gewünschten Werthpapiere, Schlußnoten, Beläge und sonstige Schriftstücke, sowie Geschäftsbücher zur Einsicht vorlegen zu lassen, Auskunft zu erteilen und ihm einen angemessenen Raum für die Erledigung seiner Obliegenheiten zur Verfügung zu stellen.

Zu §. 40 des Gesetzes.

29. Wenn im Laufe eines administrativen Strafverfahrens die kaufmännischen Geschäftsformen zu Zweifeln in Betreff der Beurtheilung des Sachverhältnisses Anlaß geben oder für die Anwendung der Tarifnummer 4 B Zweifel darüber bestehen, ob das Geschäft als ein solches anzusehen ist, das unter Zugrundelegung der Usancen einer Börse abgeschlossen ist, oder ob es sich um börsenmäßig gehandelte Waaren handelt, so sind über die zweifelhaften Fragen geeignete Sachverständige zu hören. In Bezirken, für welche Handelsvorstände bestehen, haben diese der Steuerbehörde für die verschiedenen Geschäftsbranchen Sachverständige zu bezeichnen.

Uebergangsbestimmungen.

30. Die Landesregierungen werden Vorkehrung treffen, daß mit der Abstempelung von Privatformularen zu Schlußnoten nach den Bestimmungen unter Nummer 12c sowie mit dem Verkaufe gestempelter und ungestempelter Formulare zu Schlußnoten und neuer Reichsstempelmarken (Nr. 12a und 12b) vor dem 1. Oktober 1885 begonnen werden kann.

31. Vom 1. Oktober 1885 ab verlieren die bisherigen gestempelten Formulare zu Schlußnoten und die bisherigen Reichsstempelmarken (Centralbl. für das Deutsche Reich 1881 S. 286 und 287, 1882 S. 108 und 422) ihre Gültigkeit; es ist mithin die weitere Verwendung derselben einer Nichtverwendung gleich zu achten. Für die dann noch im Besiz der Steuerpflichtigen sich befindenden Formulare zu Schlußnoten und Reichsstempelmarken der bisherigen Art wird die dafür entrichtete Stempelabgabe auf Anweisung der Direktivbehörde haar erstattet. Die Landesregierungen bestimmen die Steuerstellen, bei welchen die Erstattung unter Einreichung der unverwendbar gewordenen Formulare und Marken zu beantragen ist. Sind die Stempelzeichen oder die Formulare nicht unverfehrt, so erfolgt die Erstattung der Abgabe nur dann, wenn von denselben noch kein oder doch kein solcher Gebrauch gemacht ist, dem gegenüber durch die Steuererstattung das fiskalische Interesse gefährdet erscheint.

Der Antrag auf Erstattung muß bis zum 31. März 1886 gestellt werden. Wird die Erstattung erst nach diesem Termine beantragt, so erfolgt dieselbe nur dann, wenn die rechtzeitige Beantragung nicht thunlich gewesen oder aus entschuldbarem Versehen versäumt worden ist.

Gingegangen am 18

N^o des Anmeldungs-Registers.

N^o des Hebe-Registers.

(Schwarzstempel.)

Anmeldung,

betreffend

die Besteuerung beziehungsweise Abstempelung von **inländischen** Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen nach dem Reichsgesetz über die Erhebung von Reichsstempelabgaben.

(Reichs-Gesetzbl. 1885 S. 179.)

Der Unterzeichnete beantragt die Abstempelung der anbei erfolgenden, umstehend spezifizirten Werthpapiere und ist damit einverstanden, daß dem Ueberbringer der unten ausgefertigten Empfangsbcheinigung gegen Aushändigung derselben die abgestempelten Werthpapiere zurückgegeben werden, sowie daß die Steuerbehörde zur Prüfung der Legitimation des Ueberbringers dieser Empfangsbcheinigung zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet sein soll.

....., den ten 18

Des Anmeldenden { Vor- und Zuname.
 { Wohnort und Wohnung.

Empfangsbcheinigung.

Die umstehend verzeichneten Werthpapiere sind der unterzeichneten Steuerstelle übergeben und werden nach erfolgter Abstempelung dem Ueberbringer dieser Empfangsbcheinigung ausgehändigt werden. Die Steuerstelle behält sich das Recht vor, die Legitimation des Ueberbringers dieser Empfangsbcheinigung zu prüfen, ist jedoch zu einer solchen Prüfung nicht verpflichtet.

....., den ten 18

(Firma, Unterschriften und Schwarzstempel der Steuerstelle.)

Zu versteuern ist für jedes Stück: a) der volle Nennwerth von oder b) der Betrag von Mark.	Betrag der Abgabe für jedes Stück Mark.	Darauf sind anzurechnen: a) landesgesetz- liche, b) Reichs- stempel- abgaben Mark.	Mithin noch zu erheben an Abgaben für jedes Stück Mark.	Gesamtbetrag der Abgabe Mark.	Es wird Be- freiung für die Abgabe beansprucht: a) für wieviel Stück? b) aus welchem Grunde?	Nähere Begrün- dung der Angaben in den Spalten 11, 13 und 16, sowie sonstige Bemerkungen.
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.

Eingegangen den 18.....
 N^o des Anmelbungs-Registers.
 N^o des Hebe-Registers.
 (Schwarzstempel.)

A n m e l d u n g ,

betreffend

die Versteuerung beziehungsweise Abstempelung von **ausländischen** Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen nach dem Reichsgesetz über die Erhebung von Reichsstempelabgaben.

(Reichs-Gesetzbl. 1885 S. 179.)

Der Unterzeichnete beantragt die Abstempelung der anbei erfolgenden, umstehend spezifizirten Werthpapiere und ist damit einverstanden, daß dem Ueberbringer der unten ausgefertigten Empfangsbescheinigung gegen Aushändigung derselben die abgestempelten Werthpapiere zurückgegeben werden, sowie daß die Steuerbehörde zur Prüfung der Legitimation des Ueberbringers dieser Empfangsbescheinigung zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet sein soll.

....., den^{ten} 18.....

Des Anmeldenden { Vor- und Zuname.
 { Wohnort und Wohnung.

E m p f a n g s b e s c h e i n i g u n g .

Die umstehend verzeichneten Werthpapiere sind der unterzeichneten Steuerstelle übergeben und werden nach erfolgter Abstempelung dem Ueberbringer dieser Empfangsbescheinigung ausgehändigt werden. Die Steuerstelle behält sich das Recht vor, die Legitimation des Ueberbringers dieser Empfangsbescheinigung zu prüfen, ist jedoch zu einer solchen Prüfung nicht verpflichtet.

....., den^{ten} 18.....

(Firma, Unterschriften und Schwarzstempel der Steuerstelle.)

Nennwerth der Stücke		Zu versteuern ist a) der volle Nennwerth oder b) eine Einzahlung von		Abgabe- betrag für jedes Stück	Darauf kommen an Reichs- Stempel- abgaben für den Interims- schein in Anrech- nung	Mithin sind noch zu erheben für jedes Stück	Gesammt- betrag der Abgabe	Bemer- kungen.
nach ausländi- scher Währung.	nach deutscher Währung. Mark.	nach fremder Währung	nach deutscher Währung Mark.					
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Schlussnote. N^o
 , den 18.....
 Von
 in
 An
 in

Stamm

für die Verwendung von

Stempelmarken.

Gegenstand des Geschäfts:

Lieferungstermin per

Preis oder Kurs:

Werth des Gegenstandes:

Sonstige Bemerkungen:

Vermittelt durch:

in

000 000

Schlussnote. N^o
 , den 18.....
 Von
 in
 An
 in

Gegenstand des Geschäfts:

Lieferungstermin per

Preis oder Kurs:

Werth des Gegenstandes:

Sonstige Bemerkungen:

Vermittelt durch:

in

000 000

zurück.

Muster e.

Eingegangen den 18.....

N^o des Anmelde-Registers.

N^o des Hebe-Registers.

(Schwarzstempel.)

A n m e l d u n g

zur

Abstempelung von Formularen zu Schlußnoten durch die Reichsdruckerei.

(Tarifnummer 4 zum Reichsgesetz, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben,
Reichs-Gesetzbl. 1885 S. 179.)

Nr.	Name und Wohnort des Anmeldenden.	Es sollen abgestempelt werden:		Steuerbetrag Mark.	Bemerkungen.
		Stückzahl der Formulare.	zum Abgabenbetrage von Mark.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Bemerkung. Die Eingangs mit B bezeichneten Bestimmungen über die Erhebung und Berechnung der nach dem Reichsstempelgesetze zu entrichtenden Reichsstempelabgaben sind, weil sie für das Publikum kein Interesse haben, nicht mit abgedruckt.